

# REGLEMENT

FIFA Fussball-Weltmeisterschaft  
Russland 2018™



**FIFA**®

## **Fédération Internationale de Football Association**

Präsident:	Joseph S. Blatter
Generalsekretär:	Jérôme Valcke
Adresse:	FIFA FIFA-Strasse 20 Postfach 8044 Zürich Schweiz
Telefon:	+41 (0)43 222 7777
Telefax:	+41 (0)43 222 7878
Internet:	FIFA.com

# REGLEMENT

FIFA Fussball-Weltmeisterschaft  
Russland 2018™  
14. Juni–15. Juli 2018

## 1. Fédération Internationale de Football Association

Präsident: Joseph S. Blatter  
Generalsekretär: Jérôme Valcke  
Adresse: FIFA-Strasse 20  
Postfach  
8044 Zürich  
Schweiz  
Telefon: +41 (0)43 222 7777  
Telefax: +41 (0)43 222 7878  
Internet: FIFA.com

Bankverbindung: UBS AG, Bahnhofstrasse 45,  
8021 Zürich, Schweiz  
SWIFT: UBSW CH ZH 80A  
CHF-Konto-Nr.: 325.519.30U  
USD-Konto-Nr.: 325.519.61Y  
EUR-Konto-Nr.: 325.519.62B

## 2. Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Russland 2018™

Vorsitzender: Michel Platini  
Adresse: FIFA-Strasse 20  
Postfach  
8044 Zürich  
Schweiz

### **3. Ausrichtender Verband: russischer Fussballverband**

Präsident: Nikolai Tolstykh  
Generalsekretär: Anatoli Vorobiev  
Adresse: Ulitsa Narodnaya 7  
Moskau 115172  
Russland  
Telefon: +7 495 926 1300  
Telefax: +7 495 926 1305

### **4. Lokales Organisationskomitee für die FIFA Fussball- Weltmeisterschaft Russland 2018™**

Vorsitzender: Vitaly Mutko  
Adresse: Luzhniki 24, 20,  
Moskau 119048  
Russland  
Telefon: +7 495 785 20 18  
Telefax: +7 495 785 20 19  
E-Mail: [info@loc2018.com](mailto:info@loc2018.com)  
Internet: [FIFA.com](http://FIFA.com)

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	6
1. FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Russland 2018™	6
2. Pflichten des ausrichtenden Verbands	7
3. Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™	8
4. Teilnehmende Mitgliedsverbände	10
5. Anmeldung für die Weltmeisterschaft	12
6. Rückzug, Spielabsage, Spielabbruch	14
7. Ersatz	16
8. Spielberechtigung	16
9. Spielregeln	17
10. Torlinientechnologie	18
11. Schiedsrichterwesen	18
12. Disziplinarwesen	19
13. Medizin/Doping	20
14. Streitfälle	21
15. Proteste	21
16. Gewerbliche Rechte	23
17. Betriebliche Richtlinien	23
<b>Vorrunde</b>	24
18. Anmeldeformular	24
19. Spielerliste	24
20. Vorrundenauslosung, Wettbewerbsformat und Gruppenbildung	26
21. Spielorte, Anstosszeiten und Training	29
22. Stadioninfrastruktur und Ausrüstung	31
23. Fussbälle	34
24. Teamausrüstung	34
25. Fahnen und Hymnen	35
26. Medien	36
27. Finanzielle Bestimmungen	38
28. Ticketing	40
29. Haftung	40

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
<b>Endrunde</b>	41
30. Endrunde	41
<b>Schlussbestimmungen</b>	42
31. Besondere Umstände	42
32. Unvorhergesehene Fälle	42
33. Geltendes Reglement	42
34. Sprachen	42
35. Urheberrecht	42
36. Keine Verzichtserklärung	43
37. Inkrafttreten	43

# 1

## FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Russland 2018™

### 1.

Die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ ist ein in den FIFA-Statuten verankerter Wettbewerb der FIFA.

### 2.

Am 2. Dezember 2010 wurde der russische Fussballverband (FUR) vom FIFA-Exekutivkomitee zum ausrichtenden Verband der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2018™ („Endrunde“) bestimmt. Der ausrichtende Verband ist für die Planung, Organisation und Durchführung der Endrunde sowie deren Sicherheit zuständig.

### 3.

Der FUR hat für die Ausrichtung der Endrunde gemäss Bewerbungsvereinbarung und Veranstaltungsvertrag (zusammen „Veranstaltungsvertrag“) mit der FIFA ein lokales Organisationskomitee (LOC) in der Form einer eigenständigen juristischen Person gebildet.

### 4.

Der FUR und das LOC gelten in diesem Reglement gemeinsam als „ausrichtender Verband“. Der ausrichtende Verband unterliegt der Überwachung und der Kontrolle der FIFA, die in sämtlichen Belangen der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2018™ („Weltmeisterschaft“) letztinstanzlich entscheidet. Die Entscheide der FIFA sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

### 5.

Das Arbeitsverhältnis zwischen dem ausrichtenden Verband und der FIFA wird in einem separaten Vertrag (Veranstaltungsvertrag), den dazugehörigen Anhängen und Änderungen, den Weisungen, Beschlüssen, Richtlinien und Zirkularen der FIFA sowie den FIFA-Statuten und -Reglementen geregelt. Der ausrichtende Verband ist verpflichtet, die Statuten, Reglemente, Weisungen, Beschlüsse, Richtlinien und Zirkulare der FIFA sowie den Veranstaltungsvertrag einzuhalten.

### 6.

Das FIFA-Exekutivkomitee hat die Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ („FIFA-Organisationskommission“) eingesetzt und mit der Organisation der Weltmeisterschaft betraut.



**7.**

Das Reglement für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Russland 2018™ („Reglement“) regelt die Rechte, Pflichten und Aufgaben aller Mitgliedsverbände, die an der Weltmeisterschaft teilnehmen („teilnehmende Mitgliedsverbände“), und – als fester Bestandteil des Veranstaltungsvertrags – des ausrichtenden Verbands. Das Reglement sowie sämtliche von der FIFA herausgegebenen Weisungen, Beschlüsse, Richtlinien und Zirkulare sind für alle an der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Weltmeisterschaft beteiligten Parteien bindend.

**8.**

Alle Rechte in Bezug auf die Weltmeisterschaft, die das Reglement und/oder weitere Bestimmungen, Richtlinien und Beschlüsse gemäss Art. 4 Abs. 2 dieses Reglements und/oder gesonderte Vereinbarungen einem an der Vor- oder Endrunde teilnehmenden Mitgliedsverband oder einer Konföderation nicht gewähren, liegen bei der FIFA.

**9.**

Es gelten die geltenden FIFA-Statuten und FIFA-Reglemente. Wird im vorliegenden Reglement auf die FIFA-Statuten und -Reglemente verwiesen, so sind die zum Zeitpunkt der Anwendung geltenden Statuten und Reglemente gemeint.

## 2

### **Pflichten des ausrichtenden Verbands**

**1.**

Die Aufgaben und Pflichten des ausrichtenden Verbands sind im Veranstaltungsvertrag und in Begleitunterlagen, diesem und anderen Reglementen, Richtlinien, Weisungen, Beschlüssen und Zirkularen der FIFA oder anderen Vereinbarungen zwischen der FIFA und dem ausrichtenden Verband geregelt.

**2.**

Der ausrichtende Verband ist insbesondere verpflichtet:

- a) zusammen mit Russlands Regierung für Ordnung und Sicherheit zu sorgen, insbesondere in den und um die Stadien sowie an den anderen Austragungsorten der Weltmeisterschaft. Er trifft geeignete Massnahmen, um Gewaltausschreitungen zu vermeiden;

- b) ausreichend Stadion- und Sicherheitspersonal zur Gewährleistung der Sicherheit bereitzustellen;
- c) in Absprache mit der FIFA Versicherungen zur Deckung sämtlicher mit der Ausrichtung der Endrunde verbundenen Risiken abzuschliessen, insbesondere eine angemessene und weitreichende Haftpflichtversicherung bezüglich der Stadien, der lokalen Organisation, der Mitglieder des ausrichtenden Verbands sowie des LOC, der Angestellten, Freiwilligen und aller anderen Personen, die an der Ausrichtung der Endrunde beteiligt sind, mit Ausnahme der Teamdelegationsmitglieder (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b);
- d) eine Haftpflichtversicherung für Unfälle und Todesfälle von Zuschauern abzuschliessen.

### 3.

Der ausrichtende Verband entbindet die FIFA von jeglicher Haftung und verzichtet auf jegliche Ansprüche gegenüber der FIFA und ihren Delegationsmitgliedern für Schäden durch irgendeine Handlung oder Unterlassung in Zusammenhang mit der Organisation und dem Ablauf der Weltmeisterschaft.

### 4.

Der ausrichtende Verband stellt sicher, dass sämtliche Beschlüsse, die die FIFA-Organisationskommission oder die FIFA-Rechtsorgane hinsichtlich seiner Aufgaben und Pflichten treffen, unverzüglich vollzogen werden.

## **3** Organisationskommission für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™

### 1.

Die vom FIFA-Exekutivkomitee eingesetzte FIFA-Organisationskommission ist gemäss FIFA-Statuten für die Organisation der Weltmeisterschaft verantwortlich.

### 2.

Die FIFA-Organisationskommission kann zur Erledigung dringlicher Angelegenheiten falls notwendig ein Bureau und/oder einen oder mehrere Ausschüsse einsetzen. Die von diesen Gremien gefassten Beschlüsse treten unverzüglich in Kraft, sind jedoch bei der nächsten Vollversammlung zu bestätigen.

**3.**

Die FIFA-Organisationskommission ist insbesondere für folgende Punkte verantwortlich:

- a) Überwachung der allgemeinen Vorbereitung und Beschluss bezüglich Wettbewerbsformat, Auslosung sowie Gruppen- und Untergruppenbildung
- b) Festlegung der Daten und Spielorte der Endrundenspiele sowie der Vorrundenspiele, sofern sich die Verbände nicht einigen können
- c) Festlegung des Spielplans und der Anstosszeiten für die Endrunde
- d) Wahl der Stadien und der Trainingsanlagen für die Endrunde gemäss Veranstaltungsvertrag und nach Absprache mit dem LOC
- e) Wahl des offiziellen Balls und des vorgeschriebenen technischen Materials für die Endrunde
- f) Zulassung des WADA-akkreditierten Labors für die Auswertung der Dopingkontrollen auf Vorschlag der FIFA-Anti-Doping-Stelle
- g) Ernennung der FIFA-Spielkommissare für die Endrunde
- h) Meldung von Fällen im Zusammenhang mit Art. 6 zur Beurteilung an die FIFA-Disziplinarkommission, soweit diese dafür zuständig ist
- i) Ersatz der teilnehmenden Mitgliedsverbände, die sich von der Weltmeisterschaft zurückgezogen haben
- j) Beurteilung von Protesten und Prüfung ihrer Zulässigkeit, mit Ausnahme von Protesten betreffend die Spielberechtigung von Spielern, für die die FIFA-Disziplinarkommission zuständig ist (vgl. Art. 8 Abs. 2 und 3 sowie Art. 15 Abs. 3)
- k) Entscheidung von Verstössen der teilnehmenden Mitgliedsverbände gegen die zeitlichen und/oder formellen Vorschriften bei der Eingabe der erforderlichen Unterlagen
- l) Beurteilung von Spielabbrüchen (vgl. Regel 7 der Spielregeln) gemäss diesem Reglement

- m) Entscheid über die Neuansetzung von Spielen aufgrund ausserordentlicher Umstände
- n) Beurteilung von Fällen höherer Gewalt
- o) Behandlung aller anderen Aspekte der Weltmeisterschaft, die gemäss diesem Reglement oder den FIFA-Statuten nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen

#### 4.

Die Entscheide der FIFA-Organisationskommission und/oder ihrer Ausschüsse sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

## 4 Teilnehmende Mitgliedsverbände

### 1.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband ist während der Weltmeisterschaft für folgende Punkte verantwortlich:

- a) Verhalten aller akkreditierten Spieler, Trainer, Manager, Offiziellen, Medienverantwortlichen, Vertreter und Gäste seiner Delegation („Teamdelegationsmitglieder“) und aller Personen, die während der Weltmeisterschaft in seinem Namen tätig sind, für die gesamte Aufenthaltsdauer im Land des Gastgebers
- b) Abschluss einer ausreichend hohen Versicherung gemäss den massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen (vgl. insbesondere Anhang 1 Art. 2 Abs. 3 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern) zur Deckung sämtlicher Risiken, einschliesslich Verletzung, Unfall, Krankheit und Reise, seiner Teamdelegationsmitglieder und aller anderen Personen, die in seinem Namen tätig sind
- c) Übernahme sämtlicher Auslagen und Kosten seiner Teamdelegationsmitglieder
- d) Übernahme sämtlicher anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Verlängerung des Aufenthalts seiner Teamdelegationsmitglieder über die von der FIFA festgelegte Dauer hinaus

- e) rechtzeitige Beantragung von Visa bei der zuständigen diplomatischen Vertretung des Gastgeberlands; bei Bedarf ist der ausrichtende Verband so früh wie möglich um Hilfe zu ersuchen
- f) Teilnahme an Medienkonferenzen und sonstigen durch die FIFA und/oder den ausrichtenden Verband organisierten offiziellen Medienveranstaltungen gemäss den massgebenden Bestimmungen und Weisungen der FIFA
- g) Garantie, dass jedes Teamdelegationsmitglied oder gegebenenfalls ein ordnungsgemäss ermächtigter Vertreter das FIFA-Anmeldeformular ausfüllt und die erforderlichen Erklärungen unterzeichnet
- h) Garantie, dass jedes Teamdelegationsmitglied die FIFA-Statuten, die anwendbaren FIFA-Reglemente, -Weisungen, -Richtlinien, -Zirkulare sowie die Beschlüsse der FIFA-Organe, insbesondere des Exekutivkomitees, der FIFA-Organisationskommission, der Schiedsrichterkommission, der Disziplinarkommission, der Ethikkommission und der Berufungskommission, einhält.

## **2.**

Alle Teamdelegationsmitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Spielregeln, der FIFA-Statuten und aller anwendbaren FIFA-Reglemente (einschliesslich dieses Reglements), insbesondere des Disziplinarreglements, des Reglements für Stadionsicherheit, des Anti-Doping-Reglements, des Ethikreglements, des Medien- und Marketingreglements und des Ausrüstungsreglements, sowie aller Zirkulare, Weisungen und Beschlüsse der FIFA-Organe, sofern das vorliegende Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält. Alle Teamdelegationsmitglieder verpflichten sich ebenfalls, die Kartenvereinbarung für teilnehmende Mitgliedsverbände und den ausrichtenden Verband sowie alle weiteren FIFA-Richtlinien und -Zirkulare einzuhalten, die für die Weltmeisterschaft massgebend sind.

## **3.**

Alle Teamdelegationsmitglieder verpflichten sich, die FIFA-Statuten, die anwendbaren FIFA-Reglemente, -Weisungen, -Richtlinien, -Zirkulare sowie die Beschlüsse der FIFA-Organe, insbesondere des Exekutivkomitees, der FIFA-Organisationskommission, der Schiedsrichterkommission, der Ethikkommission, der Disziplinarkommission und der Berufungskommission, einzuhalten.

**4.**

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten sich, die FIFA, den ausrichtenden Verband und all ihre Offiziellen, Direktoren, Angestellten, Vertreter und anderen Hilfspersonen für alle Haftungsansprüche, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Strafen, Forderungen, Klagen, Geldstrafen und Kosten (einschliesslich angemessener Verfahrenskosten) jeglicher Art zu entschädigen, schadlos zu halten und vor solchen zu schützen, soweit sie in Zusammenhang mit der Verletzung dieses Reglements durch den teilnehmenden Mitgliedsverband, seine Teamdelegationsmitglieder, Geschäftspartner oder andere Vertragspartner stehen.

**5.**

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement ist jeder teilnehmende Mitgliedsverband, der ein Vorrundenspiel ausrichtet, unter anderem für folgende Punkte verantwortlich:

- a) Gewährleistung, Planung und Umsetzung von Ordnung und Sicherheit in den Stadien und an anderen massgebenden Orten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden. Es gilt das FIFA-Reglement für Stadion-sicherheit.
- b) Abschluss einer angemessenen Versicherung, u. a. einer Haftpflichtversicherung, zur Deckung sämtlicher Risiken in Bezug auf die Spielorganisation. Die FIFA muss in dieser Versicherung ausdrücklich eingeschlossen sein.
- c) Bereitstellen eines Stadions im betreffenden Land an allen Heimspieldaten gemäss Art. 22 Abs. 1 und 2.
- d) Versand von drei DVD von jedem Heimspiel per Kurier an das FIFA-Generalsekretariat binnen 24 Stunden nach dem Spiel.

## **5**

### **Anmeldung für die Weltmeisterschaft**

**1.**

Die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ findet alle vier Jahre statt. Grundsätzlich dürfen alle der FIFA angeschlossenen Verbände mit ihrer Verbandsmannschaft an der Weltmeisterschaft teilnehmen.

**2.**

Die Weltmeisterschaft wird in zwei Phasen ausgetragen:

- a) Vorrunde
- b) Endrunde

**3.**

Die Verbandsmannschaft des ausrichtenden Verbands (Russland) ist direkt für die Endrunde qualifiziert.

**4.**

Mit der Anmeldung für die Weltmeisterschaft verpflichten sich die teilnehmenden Mitgliedsverbände und ihre Teamdelegationsmitglieder automatisch:

- a) die Statuten, Reglemente, Weisungen, Zirkulare, Richtlinien und Beschlüsse der FIFA sowie nationales und internationales Recht einzuhalten;
- b) zu akzeptieren, dass die FIFA alle Administrativ-, Disziplinar- und Schiedsrichterbelange im Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft gemäss den massgebenden FIFA-Reglementen regelt;
- c) mit dem bestmöglichen Team an allen Spielen der Weltmeisterschaft teilzunehmen, für die ihr Team vorgesehen ist;
- d) alle vom ausrichtenden Verband in Absprache mit der FIFA getroffenen Vereinbarungen zu akzeptieren;
- e) anzuerkennen, dass die FIFA das Recht besitzt, ihre Aufzeichnungen, Namen, Fotos und Bilder (einschliesslich unbewegter und bewegter Bilder), die in Zusammenhang mit der Teilnahme der Teamdelegationsmitglieder an beiden Phasen der Weltmeisterschaft erscheinen oder entstehen, gemäss den massgebenden Bestimmungen des zum Zeitpunkt der Endrunde bzw. der Vorrunde geltenden Medien- und Marketingreglements der FIFA nicht exklusiv, dauerhaft und unentgeltlich zu nutzen und/oder deren Nutzung zu unterlizenzieren. Liegt das Recht der FIFA, die Nutzung von Aufzeichnungen, Namen, Fotos und Bildern zu unterlizenzieren, im Eigentum und/oder in der Verfügungsmacht einer Drittpartei, sorgen die teilnehmenden Mitgliedsverbände und ihre Teamdelegationsmitglieder dafür, dass sich diese Drittpartei vorbehaltlos verpflichtet, diese Rechte mit sofortiger Wirkung, mit voller Gewährleistung und dauerhaft zur unbeschränkten und ungehinderten Nutzung der FIFA zu überlassen und abzutreten;

- f) mit einer ausreichend hohen Versicherung gemäss den massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen (sofern gegeben) (vgl. insbesondere Anhang 1 Art. 2 Abs. 3 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern) sämtliche Risiken, einschliesslich Verletzung, Unfall, Krankheit und Reise, für ihre Teamdelegationsmitglieder und alle anderen Personen abzudecken, die in ihrem Namen tätig sind;
- g) die Fairplay-Regeln einzuhalten.

## **6** Rückzug, Spielabsage, Spielabbruch

### **1.**

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten sich, sämtliche Spiele zu bestreiten, bis ihr Team bei der Weltmeisterschaft ausscheidet.

### **2.**

Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der seine Anmeldung nach der Vorrundenauslosung, aber noch vor Beginn der Vorrunde zurückzieht, wird mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 20 000 belegt. Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der sich nach Beginn der Vorrunde zurückzieht, wird mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 40 000 belegt.

### **3.**

Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der seine Anmeldung bis 30 Tage vor Beginn der Endrunde zurückzieht, wird mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 250 000 belegt. Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der sich weniger als 30 Tage vor Beginn oder während der Endrunde zurückzieht, wird mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 500 000 belegt.

### **4.**

Je nach Umständen des Rückzugs kann die FIFA-Disziplinarkommission neben den Strafen von Abs. 2 und 3 weitere Sanktionen verhängen, einschliesslich des Ausschlusses des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands von künftigen FIFA-Wettbewerben.

### **5.**

Bei jedem nicht ausgetragenen oder abgebrochenen Spiel (mit Ausnahme von der FIFA-Organisationskommission anerkannter Fälle höherer Gewalt) kann die FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement gegen die betreffenden Verbände Sanktionen verhängen und eine Wiederholung des Spiels anordnen.



**6.**

Die FIFA-Organisationskommission kann jeden teilnehmenden Mitgliedsverband, der sich zurückzieht oder sich eine Spielabsage oder einen Spielabbruch zuschulden kommen lässt, dazu verpflichten, der FIFA, dem ausrichtenden Verband oder jedem anderen teilnehmenden Mitgliedsverband die dadurch entstandenen Kosten zu vergüten. Die FIFA-Organisationskommission kann den betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverband ebenfalls verpflichten, der FIFA, dem ausrichtenden Verband oder jedem anderen teilnehmenden Mitgliedsverband Schadenersatz zu leisten. Der entsprechende teilnehmende Mitgliedsverband verzichtet zudem auf jegliche finanziellen Ansprüche gegenüber der FIFA.

**7.**

Bei einem Rückzug eines teilnehmenden Mitgliedsverbands oder einer Spielabsage oder einem Spielabbruch wegen höherer Gewalt entscheidet allein die FIFA-Organisationskommission und trifft die erforderlichen Massnahmen. Bei einer Spielabsage oder einem Spielabbruch wegen höherer Gewalt kann die FIFA-Organisationskommission insbesondere die Wiederholung des Spiels anordnen.

**8.**

Wird ein Spiel nach Spielbeginn wegen höherer Gewalt abgebrochen, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- a) Es wird nur noch die verbleibende Spielzeit gespielt (mit dem Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruchs) und nicht das gesamte Spiel wiederholt.
- b) Das Spiel wird mit den Spielern und Auswechselspielern fortgesetzt, die zum Zeitpunkt des Spielabbruchs auf dem Feld bzw. auf der Ersatzbank waren.
- c) Es dürfen keine zusätzlichen Auswechselspieler auf die Startliste gesetzt werden.
- d) Die Teams dürfen nur noch die Auswechslungen vornehmen, die ihnen zum Zeitpunkt des Spielabbruchs zur Verfügung standen.
- e) Spieler, die vor dem Spielabbruch des Feldes verwiesen wurden, dürfen nicht ersetzt werden.
- f) Jegliche Sanktionen, die vor dem Spielabbruch verhängt wurden, gelten auch für die restliche Spielzeit.

- g) Das Spiel wird an der Stelle fortgesetzt, an der es abgebrochen wurde (z. B. mit einem Freistoss, Einwurf, Torabwurf, Eckstoss oder Strafstoss). Wurde die Partie abgebrochen, während der Ball im Spiel war, wird sie mit einem Schiedsrichterball an der Stelle fortgesetzt, an der sich der Ball zum Zeitpunkt des Abbruchs befand.
- h) Die Anstosszeit, das Datum (Ansetzung des Spiels wenn möglich am folgenden Tag) und der Ort werden von der FIFA-Organisationskommission bestimmt, bei Vorrundenspielen in Absprache mit dem Gastverband, dem FIFA-Spielkommissar und dem FIFA-Generalsekretariat.
- i) Alle Beschlüsse, die darüber hinaus erforderlich sind, werden von der FIFA-Organisationskommission gefasst.

Sollte in der Vorrunde ein abgebrochenes Spiel auch am dritten Tag nach dem Abbruch nicht durchgeführt werden können, werden die Auslagen des Gastverbands zwischen den beiden Verbänden geteilt. Die FIFA-Organisationskommission fasst sämtliche weiteren Beschlüsse zu einer solchen Wiederholung, die als notwendig erachtet werden.

## 7 Ersatz

Bei einem Rückzug oder Ausschluss eines teilnehmenden Mitgliedsverbands entscheidet allein die FIFA-Organisationskommission und trifft die erforderlichen Massnahmen. Die FIFA-Organisationskommission kann insbesondere den Ersatz des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands durch einen anderen anordnen.

## 8 Spielberechtigung

### 1.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband berücksichtigt bei der Zusammenstellung seiner Verbandsmannschaft für die Vor- und Endrunde der Weltmeisterschaft die folgenden Punkte:

- a) Alle Spieler müssen Staatsangehörige des betreffenden Landes sein und seiner Gerichtsbarkeit unterstehen.

b) Alle Spieler müssen gemäss FIFA-Statuten, den Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und anderen massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen spielberechtigt sein.

## 2.

Proteste betreffend die Spielberechtigung von Spielern werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement entschieden (vgl. Art. 15 Abs. 3).

## 3.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände achten darauf, dass nur spielberechtigte Spieler eingesetzt werden. Ansonsten haben sie die Folgen gemäss FIFA-Disziplinarreglement zu tragen.

# 9

## Spielregeln

### 1.

Alle Spiele sind gemäss den vom International Football Association Board beschlossenen, zum Zeitpunkt der Weltmeisterschaft geltenden Spielregeln auszutragen. Bei unterschiedlicher Auslegung der verschiedenen Sprachversionen der Spielregeln ist der englische Wortlaut massgebend.

### 2.

Jedes Spiel dauert 90 Minuten und besteht aus zwei Spielhälften von 45 Minuten mit einer Halbzeitpause von 15 Minuten.

### 3.

Kommt es gemäss diesem Reglement bei einem unentschiedenen Resultat nach Ende der regulären Spieldauer zu einer Verlängerung, dauert diese zweimal 15 Minuten mit einer Pause von fünf Minuten nach Ablauf der regulären Spielzeit, jedoch ohne Pause zwischen den beiden Halbzeiten der Verlängerung.

### 4.

Bei unentschiedenem Spielstand nach der Verlängerung wird der Sieger gemäss Spielregeln durch Elfmeterschiessen ermittelt.

## 10 Torlinientechnologie

Torlinientechnologie darf eingesetzt werden, um den Schiedsrichter bei seiner Entscheidung, ob ein Tor erzielt wurde, zu unterstützen.

## 11 Schiedsrichterwesen

### 1.

Die Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und vierten Offiziellen („Spieloffizielle“) werden für jedes Vor- und Endrundenspiel von der FIFA-Schiedsrichterkommission ernannt. Sie werden aus der aktuellen FIFA-Liste der internationalen Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten ausgewählt und müssen einem Mitgliedsverband angehören, dessen Team nicht in der betreffenden Gruppe oder Partie spielt. Für jedes Endrundenspiel wird ebenfalls ein Ersatz-Schiedsrichterassistent bezeichnet. Die Entscheidung der FIFA-Schiedsrichterkommission sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

### 2.

Die Spieloffiziellen erhalten ihre offizielle Spielkleidung und Ausrüstung von der FIFA. An Spieltagen haben sie ausschliesslich diese Kleidung und diese Ausrüstung zu tragen.

### 3.

Den Spieloffiziellen werden Trainingsanlagen zur Verfügung gestellt.

### 4.

Falls der Schiedsrichter seine Aufgabe nicht wahrnehmen kann, wird er durch den vierten Offiziellen ersetzt. Falls einer der Schiedsrichterassistenten seine Aufgabe nicht wahrnehmen kann, wird er durch den vierten Offiziellen oder den Ersatz-Schiedsrichterassistenten ersetzt, sofern ein solcher aufgeboten wurde. Die FIFA-Schiedsrichterkommission ist in diesem Fall umgehend zu benachrichtigen.

### 5.

Nach jedem Spiel hat der Schiedsrichter den offiziellen FIFA-Berichtsbogen auszufüllen, zu unterzeichnen und eine Kopie aufzubewahren. Bei der Vorrunde übergibt er den Bericht unmittelbar nach dem Spiel im Stadion dem FIFA-Spielkommissar, bei der Endrunde dem FIFA-Koordinator. Im Bericht vermerkt der Schiedsrichter so detailliert wie möglich alle Vorkommnisse wie Fehlverhalten

von Spielern, die zu einer Verwarnung oder einem Feldverweis führten, unsportliches Betragen durch Fans und/oder Offizielle oder andere Personen, die im Namen eines teilnehmenden Mitgliedsverbands beim betreffenden Spiel im Einsatz standen, und andere Vorfälle vor, während und nach dem Spiel.

## 12 Disziplinarwesen

### 1.

Disziplinarfälle werden gemäss geltendem FIFA-Disziplinarreglement sowie den massgebenden Zirkularen und Weisungen geregelt, zu deren Einhaltung sich die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten.

### 2.

Die FIFA kann für die Dauer der Endrunde neue Disziplinarbestimmungen und -strafen einführen. Diese müssen den teilnehmenden Mitgliedsverbänden bis spätestens einen Monat vor dem ersten Spiel der Endrunde mitgeteilt werden.

### 3.

Die Spieler verpflichten sich insbesondere:

- a) die Grundsätze von Fairness und Gewaltfreiheit sowie die Autorität der Spieloffiziellen zu achten,
- b) sich entsprechend zu verhalten,
- c) auf Doping gemäss FIFA-Anti-Doping-Reglement zu verzichten und alle anderen massgebenden Reglemente, Zirkulare und Weisungen der FIFA einzuhalten.

### 4.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände und ihre Teamdelegationsmitglieder verpflichten sich, die Statuten, das Disziplinarreglement und das Ethikreglement der FIFA einzuhalten, insbesondere mit Blick auf die Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus und Spielmanipulation.

### 5.

Sämtliche Verstösse gegen dieses Reglement oder andere Reglemente, Zirkulare, Richtlinien, Weisungen und/oder Beschlüsse der FIFA, für die keine andere Instanz zuständig ist, werden von der FIFA-Disziplinkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement behandelt.

# 13

## Medizin/Doping

### 1.

Um Fälle des plötzlichen Herztods bei den Endrundenspielen zu verhindern und allgemein die Gesundheit der Spieler zu schützen, stellt jeder teilnehmende Mitgliedsverband sicher, dass seine Spieler vor dem Beginn der Endrunde medizinisch untersucht werden, und informiert die FIFA entsprechend. Die FIFA stellt jedem teilnehmenden Mitgliedsverband ein Untersuchungsblatt zur Verfügung.

### 2.

Verstöße gegen die genannte Bestimmung werden von der FIFA-Disziplarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement geahndet.

### 3.

Doping ist streng verboten. Für die Vor- und Endrunde gelten das Anti-Doping-Reglement, das Disziplinarreglement und alle anderen massgebenden Reglemente, Zirkulare und Weisungen der FIFA.

### 4.

Jeder Spieler kann jederzeit und überall bei Spielen, an denen er teilnimmt, sowie ausserhalb von Wettbewerben Dopingkontrollen unterzogen werden.

### 5.

Extreme Wetterverhältnisse können im Verlauf eines Spiels Kühlpausen erfordern, wie sie die Medizinische Kommission der FIFA im massgebenden Protokoll festgelegt hat und/oder im Fussball-Notfallmedizin-Handbuch der FIFA dokumentiert sind. Über solche Pausen wird von Spiel zu Spiel entschieden. Für die Umsetzung und Kontrolle von Kühlpausen ist der Schiedsrichter zuständig.

### 6.

Ein Spieler, bei dem während eines Spiels ein Verdacht auf eine Gehirnerschütterung besteht, muss sich vom Teamarzt gemäss dem von der Medizinischen Kommission der FIFA erlassenen Protokoll und/oder den Vorgaben im Fussball-Notfallmedizin-Handbuch der FIFA untersuchen lassen. Der Schiedsrichter kann das Spiel bis zu drei Minuten unterbrechen, wenn ein Verdacht auf eine Gehirnerschütterung vorliegt. Der Schiedsrichter darf den verletzten Spieler nur mit der Einwilligung des Teamarztes weiterspielen lassen, der endgültig entscheidet.

## 14 Streitfälle

### 1.

Alle Streitfälle in Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft sind unverzüglich durch Verhandlung beizulegen.

### 2.

Gemäss FIFA-Statuten ist es den teilnehmenden Mitgliedsverbänden, Spielern und Offiziellen nicht gestattet, bei Streitfällen ein ordentliches Gericht anzurufen. Diese fallen ausschliesslich in die Gerichtsbarkeit der FIFA.

### 3.

Nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel auf Stufe der FIFA steht den teilnehmenden Mitgliedsverbänden, Spielern und Offiziellen einzig eine Berufung beim Sportschiedsgericht (CAS) in Lausanne (Schweiz) offen, sofern dies nicht ausgeschlossen ist und mit Ausnahme rechtskräftiger, nicht anfechtbarer Entscheide. Für das Schiedsverfahren gelten die Schlichtungsgrundsätze für Sportfragen des CAS.

### 4.

Streitfälle zwischen der FIFA und dem ausrichtenden Verband sind gemäss Veranstaltungsvertrag beizulegen.

## 15 Proteste

### 1.

Proteste im Sinne des vorliegenden Reglements sind Beanstandungen jeder Art in Bezug auf Ereignisse oder Umstände, die sich direkt auf Vor- und Endrunden-spiele auswirken, wie Zustand des Spielfelds, Spielfeldmarkierungen, zusätzliche Spielausrüstung, Spielberechtigung, Stadioninfrastruktur und Fussbälle.

### 2.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Artikel müssen Proteste innerhalb von zwei Stunden nach dem jeweiligen Spiel beim FIFA-Spielkommissar oder beim FIFA-Koordinator schriftlich eingereicht werden, woraufhin binnen 24 Stunden nach Spielende ein vollständiger schriftlicher Bericht einschliesslich einer Kopie des Originalprotests per Telefax oder Einschreibebrief an das FIFA-Generalsekretariat zu schicken ist. Andernfalls werden die Proteste nicht berücksichtigt.

**3.**

Proteste betreffend die Spielberechtigung der für ein Vorrundenspiel aufgebotenen Spieler müssen binnen einer Stunde nach dem betreffenden Spiel beim FIFA-Spielkommissar schriftlich eingereicht werden, woraufhin binnen 24 Stunden nach Spielende ein vollständiger schriftlicher Bericht, dem eine Kopie des Originalprotests beiliegt, per Telefax oder Einschreibebrief an das FIFA-Generalsekretariat zu schicken ist. Proteste betreffend die Spielberechtigung der für ein Endrundenspiel aufgebotenen Spieler müssen beim FIFA-Generalsekretariat spätestens fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel schriftlich eingereicht werden.

**4.**

Proteste betreffend den Zustand des Spielfelds, der Umgebung, der Markierungen oder des Zubehörs (z. B. Tore, Fahnenstangen oder Bälle) müssen beim Schiedsrichter vor Spielbeginn durch den Delegationsleiter des protestierenden Teams schriftlich eingereicht werden. Proteste aufgrund der Tatsache, dass das Spielfeld während des Spiels unbespielbar wird, müssen vom Spielführer des protestierenden Teams in Gegenwart des Spielführers des gegnerischen Teams umgehend beim Schiedsrichter angemeldet werden. Solche Proteste müssen vom Delegationsleiter innerhalb von zwei Stunden nach Spielende beim FIFA-Spielkommissar und/oder beim FIFA-Koordinator schriftlich bestätigt werden.

**5.**

Proteste im Zusammenhang mit Vorfällen während des Spiels müssen vom Spielführer des protestierenden Teams in Gegenwart des Spielführers des gegnerischen Teams unmittelbar nach dem umstrittenen Vorfall und vor der Wiederaufnahme des Spiels beim Schiedsrichter angemeldet werden. Solche Proteste müssen vom Delegationsleiter innerhalb von zwei Stunden nach Spielende beim FIFA-Spielkommissar oder beim FIFA-Koordinator schriftlich bestätigt werden.

**6.**

Proteste gegen Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unzulässig, da diese Entscheidungen endgültig und nicht anfechtbar sind, sofern das FIFA-Disziplinarreglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält.

**7.**

Wird ein unbegründeter oder nicht vertretbarer Protest eingelegt, kann die FIFA-Disziplinarkommission eine Geldstrafe aussprechen.



**8.**

Sind die in diesem Reglement vorgeschriebenen formellen Bedingungen nicht erfüllt, wird der Protest von der zuständigen Instanz zurückgewiesen. Nach dem Endspiel der Weltmeisterschaft werden keine Proteste gemäss diesem Artikel mehr berücksichtigt.

**9.**

Die FIFA-Organisationskommission entscheidet über sämtliche eingereichten Proteste vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement, den Statuten oder anderen Reglementen der FIFA.

## **16** Gewerbliche Rechte

**1.**

Die FIFA ist ohne inhaltliche, zeitliche, örtliche und rechtliche Einschränkung originäre Eigentümerin aller Rechte aus der Endrunde, der Vorrunde, der Weltmeisterschaft insgesamt und anderen damit verbundenen Veranstaltungen, die in ihrer Zuständigkeit liegen. Zu diesen Rechten gehören u. a. alle finanziellen Rechte, Rechte bezüglich audiovisueller und Radioaufnahmen, Reproduktion und Übertragung, Multimediarechte, Marketing- und Werberechte, Immaterialgüterrechte wie Embleme sowie Urheberrechte, die bereits bestehen oder in Zukunft begründet werden und in entsprechenden Bestimmungen spezifischer Reglemente geregelt werden.

**2.**

Die FIFA hat für die Vorrunde ein Medien- und Marketingreglement erlassen und wird zu einem späteren Zeitpunkt ein Medien- und Marketingreglement für die Endrunde erlassen, in denen diese gewerblichen Rechte und Immaterialgüterrechte bestimmt sind. Alle FIFA-Mitgliedsverbände sind verpflichtet, dieses Medien- und Marketingreglement für die Vor- und Endrunde einzuhalten und zu gewährleisten, dass dieses von ihren Mitgliedern, Offiziellen, Spielern, Delegierten und Partnern ebenfalls eingehalten wird.

## **17** Betriebliche Richtlinien

Mit der Erlaubnis der FIFA dürfen die Konföderationen Ausführungsbestimmungen und betriebliche Richtlinien erlassen.

## 18 Anmeldeformular

Vorbehaltlich anderslautender Beschlüsse des FIFA-Exekutivkomitees müssen die teilnehmenden Mitgliedsverbände dem FIFA-Generalsekretariat ihre Teilnahme durch Einsenden des vollständig ausgefüllten offiziellen Anmeldeformulars bis zu dem von der FIFA in einem Zirkularschreiben festgelegten Termin bestätigen. Nur die rechtzeitig an das FIFA-Generalsekretariat gesandten Anmeldeformulare sind gültig und werden berücksichtigt. Anmeldungen per Telefax oder E-Mail müssen per Kurier oder Post durch Einsenden der offiziellen Originalformulare bestätigt werden.

## 19 Spielerliste

### 1.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband, der sich für die Vorrunde angemeldet hat, reicht beim FIFA-Generalsekretariat spätestens 30 Tage vor seinem ersten Vorrundenspiel eine provisorische Liste für die Vorrunde mit mindestens 50 möglichen Spielern ein. Die Liste enthält den Nachnamen, den Vornamen, den aktuellen Klub, das Geburtsdatum und die Passnummer jedes Spielers sowie den Nachnamen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Nationalität des Trainers.

### 2.

Diese Liste ist nicht verbindlich. Bis einen Tag vor dem betreffenden Vorrundenspiel können unter Angabe der genannten Daten jederzeit weitere Spieler gemeldet werden.

### 3.

Für den Nachweis der Identität und Nationalität eines Spielers wird einzig ein Pass akzeptiert, in dem ausdrücklich das Geburtsdatum des Spielers (Tag, Monat, Jahr) genannt ist. Ein Identitätsausweis oder andere offizielle Bescheinigungen reichen nicht zum Nachweis der Identität. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände präsentieren dem FIFA-Spielkommissar am Tag vor dem Spiel für jeden einzelnen Spieler den gültigen nationalen Pass des Landes des teilnehmenden Mitgliedsverbands. Ein Spieler ohne gültigen Pass ist nicht spielberechtigt.

### 4.

Die Startliste umfasst 23 Spieler (11 Spieler und 12 Auswechselspieler). Die ersten elf Spieler bilden die Startaufstellung, die zwölf anderen sind Auswechselspieler.

Die Rückennummern der Spieler müssen mit den Nummern übereinstimmen, die auf der Startliste angegeben wurden (Nummern 1 bis 23). Alle Torhüter und der Spielführer müssen speziell gekennzeichnet werden. Drei dieser Spieler müssen Torhüter sein, wobei einem von ihnen die Nummer 1 vorbehalten ist.

#### **5.**

Beide Teams müssen dem Schiedsrichter ihre Startliste spätestens 85 Minuten vor Spielbeginn aushändigen. Sie übergeben dem Schiedsrichter zudem zwei Kopien der Startliste, von denen das gegnerische Team eine verlangen kann.

#### **6.**

Nachdem der Schiedsrichter die vom Teammanager ausgefüllten und unterzeichneten Startlisten erhalten hat, gelten bis zu Spielbeginn folgende Bestimmungen:

- a) Falls einer der elf erstgenannten Spieler auf der Startliste aus irgendwelchen Gründen nicht von Beginn an eingesetzt werden kann, darf er durch einen der zwölf Auswechselspieler ersetzt werden. Der ersetzte Spieler darf nicht mehr eingesetzt werden. Das Kontingent der Auswechselspieler verringert sich entsprechend. Im Spielverlauf dürfen aber weiterhin drei Spieler ausgewechselt werden.
- b) Falls einer der zwölf Auswechselspieler auf der Startliste aus irgendeinem Grund nicht eingesetzt werden kann, darf er auf der Bank nicht ersetzt werden. Das Kontingent der Auswechselspieler verringert sich entsprechend. Im Spielverlauf dürfen aber weiterhin drei Spieler ausgewechselt werden.

#### **7.**

Der verletzte oder erkrankte Spieler, der aus der Startliste gestrichen wurde, darf zwar nicht mehr spielen, aber auf der Ersatzbank sitzen. Folglich kann er auch zur Dopingkontrolle aufgeboden werden.

#### **8.**

Auf der Ersatzbank dürfen höchstens 23 Personen (11 Offizielle und 12 Auswechselspieler) sitzen. Die Namen dieser Personen sind auf dem Formular „Offizielle auf der Ersatzbank“ anzugeben, das dem FIFA-Spielkommissar auszuhändigen ist. Ein gesperrter Spieler oder Offizieller darf nicht auf der Ersatzbank Platz nehmen.

#### **9.**

Die Verwendung elektronischer Kommunikationsausrüstung und/oder -systeme zwischen Spielern und/oder technischen Betreuern ist nicht zulässig.

## 20 Vorrundenauslosung, Wettbewerbsformat und Gruppenbildung

### 1.

Die FIFA-Organisationskommission entscheidet über das Wettbewerbsformat, den Spielkalender und die Gruppenbildung für die Vorrunde. Sie bildet für die Vorrunde durch Setzen und Lösen, so weit wie möglich unter Berücksichtigung sportlicher und geografischer Faktoren, Gruppen und/oder Untergruppen. Die Teams werden bei allen Vorrundenwettbewerben der Konföderationen gemäss FIFA/Coca-Cola-Weltrangliste gesetzt. Die Beschlüsse der FIFA-Organisationskommission sind rechtskräftig und nicht anfechtbar. Die Vorrundenauslosung findet am 25. Juli 2015 in Sankt Petersburg (Russland) statt.

### 2.

Bei Rückzug eines teilnehmenden Mitgliedsverbands kann die FIFA-Organisationskommission die Zusammensetzung der Gruppen gemäss Abs. 1 ändern.

### 3.

Die Vorrunde beginnt gemäss internationalem Spielkalender am ersten offiziellen Länderspieldatum nach der Vorrundenauslosung. Die FIFA-Organisationskommission entscheidet anhand der jeweiligen Umstände über sämtliche Anträge auf früheren Beginn der Vorrunde.

### 4.

Die Spiele der Vorrunde werden nach einem der folgenden drei Formate ausgetragen:

- a) in Gruppen mit mehreren Teams, jeweils mit Hin- und Rückspielen, mit drei Punkten für einen Sieg, einem Punkt für ein Unentschieden und null Punkten für eine Niederlage (Meisterschaftssystem)
- b) ein Hin- und ein Rückspiel pro Team (Pokalsystem)
- c) ausnahmsweise und nur mit Erlaubnis der FIFA-Organisationskommission in Form eines Turniers im Land eines teilnehmenden Mitgliedsverbands oder auf neutralem Boden

**5.**

Bei den Wettbewerbsformaten gemäss lit. a oder b dürfen Heimspiele nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis der FIFA-Organisationskommission im Ausland ausgetragen werden.

**6.**

Beim Meisterschaftssystem wird die Rangliste in jeder Gruppe wie folgt bestimmt:

- a) Anzahl Punkte aus allen Gruppenspielen
- b) Tordifferenz aus allen Gruppenspielen
- c) Anzahl der in allen Gruppenspielen erzielten Tore

Wenn zwei oder mehr Teams aufgrund der drei erwähnten Kriterien gleich abschneiden, wird ihre Platzierung gemäss folgenden Kriterien ermittelt:

- d) Anzahl Punkte aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen
- e) Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen
- f) Anzahl der in den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen erzielten Tore
- g) Auswärtstore zwischen den beteiligten Teams, die doppelt zählen (bei Gleichstand zwischen zwei Teams)

**7.**

Mit der Erlaubnis der FIFA-Organisationskommission dürfen auf neutralem Boden Entscheidungsspiele ausgetragen werden, um bei Gleichstand in einer Gruppe nach Anwendung aller Kriterien (vgl. Art. 20 Abs. 6 lit. d bis g) die Rangliste zu ermitteln. Endet ein solches Entscheidungsspiel unentschieden, findet eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten statt. Bei unentschiedenem Spielstand nach der Verlängerung wird der Sieger gemäss Spielregeln durch Elfmeterschiessen ermittelt.

**8.**

Falls bei einem Turnier im Land eines teilnehmenden Mitgliedsverbands oder auf neutralem Boden gemäss Art. 20 Abs. 4 lit. c nach Abschluss der Gruppenphase zwischen zwei oder mehr Teams nach Anwendung der Kriterien von Art. 20 Abs. 6 lit. a bis c Gleichstand herrscht, werden die definitiven Platzierungen von der FIFA-Organisationskommission ausgelost.

**9.**

Sollten sich die besten Teams auf Rang zwei oder drei für die nächste Qualifikationsphase oder die Endrunde qualifizieren, schlagen die Konföderationen gemäss Wettbewerbsformat die Kriterien für die Ermittlung der entsprechend platzierten Teams vor, die von der FIFA bewilligt werden müssen.

**10.**

Beim Pokalsystem tragen die beiden Teams je ein Hin- und ein Rückspiel aus, deren Reihenfolge von der FIFA-Organisationskommission ausgelost wird. Das Team, das in beiden Spielen zusammen mehr Tore erzielt hat, ist für die nächste Runde qualifiziert. Haben beide Teams in den beiden Spielen gleich viele Tore erzielt, so zählen die auswärts erzielten Tore doppelt. Wenn die Anzahl der Auswärtstore gleich ist oder wenn beide Spiele torlos enden, wird am Ende des zweiten Spiels eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten gespielt. Die Verlängerung ist integraler Bestandteil des Rückspiels. Fällt in der Verlängerung kein Tor, wird der Sieger gemäss Spielregeln durch Elfmeterschiessen ermittelt. Erzielen beide Teams in der Verlängerung dieselbe Anzahl Tore, wird das Gastteam aufgrund der doppelt zählenden Auswärtstore zum Sieger erklärt.

**11.**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die FIFA-Organisationskommission werden die Termine der Vorrundenspiele von den betreffenden Verbänden gemäss internationalem Spielkalender festgesetzt. Die Daten sind dem FIFA-Generalsekretariat fristgerecht gemäss massgebendem FIFA-Beschluss zu melden. Können sich die Verbände nicht auf die Daten einigen, entscheidet die FIFA-Organisationskommission endgültig. Die FIFA-Organisationskommission stellt sicher, dass die Spiele in einer Gruppe gleichzeitig stattfinden, falls dies aus Gründen der sportlichen Fairness erforderlich ist.

# 21

## Spielorte, Anstosszeiten und Training

### 1.

Die Spielorte der Vorrundenspiele werden vom jeweiligen ausrichtenden Verband festgelegt. Die Spiele dürfen nur in von der zuständigen Konföderation begutachteten und abgenommenen Stadien ausgetragen werden. Der Gegner und das FIFA-Generalsekretariat sind vom ausrichtenden Verband bis spätestens drei Monate vor dem betreffenden Spiel entsprechend zu informieren. Der Spielort darf grundsätzlich höchstens 150 km oder zwei Fahrstunden vom nächsten internationalen Flughafen entfernt sein. Der Flughafen sollte Landemöglichkeiten für Charterflüge bieten, falls der Gastverband mit seiner Delegation per Charter direkt zu diesem Flughafen fliegen will. Können sich die teilnehmenden Mitgliedsverbände nicht auf die Spielorte einigen, entscheidet die FIFA-Organisationskommission endgültig.

### 2.

Der Spielort muss ausreichend hochklassige Hotels zur Unterbringung des Heimteams, des Gastteams und der FIFA-Delegation gemäss Art. 27 Abs. 3 lit. d bieten.

### 3.

Der ausrichtende Verband teilt dem Gegner und dem FIFA-Generalsekretariat mindestens 60 Tage vor dem betreffenden Spiel die Anstosszeit mit. Wenn der ausrichtende Verband eine Änderung beantragen will, muss er bis spätestens 30 Tage vor dem betreffenden Spiel die diesbezügliche schriftliche Einwilligung des Gastteams eingeholt haben. Danach bewilligt die FIFA bis sieben Tage vor dem betreffenden Spiel nur noch aufgrund eines begründeten und dokumentierten Antrags eine kurzfristige Änderung der Anstosszeit.

### 4.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände sorgen dafür, dass ihre Verbandsmannschaft spätestens am Abend vor dem Spiel am Spielort eintrifft. Die FIFA und der ausrichtende Verband werden spätestens eine Woche im Voraus über den Reiseplan des Gastverbands informiert. Der Gastverband kümmert sich gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. e um alle gegebenenfalls erforderlichen Visa.

**5.**

Wenn es das Wetter zulässt, darf das Gastteam am Tag vor dem Spiel auf dem Spielfeld, auf dem das betreffende Spiel ausgetragen wird, eine 60-minütige Trainingseinheit absolvieren. Der ausrichtende Verband hat die Zeit und die Dauer des Trainings mit dem Gastteam vor dessen Ankunft zu vereinbaren und schriftlich zu bestätigen. Bei sehr widrigen Wetterverhältnissen kann der FIFA-Spielkommissar die Trainingseinheit absagen. In diesem Fall darf das Gastteam das Spielfeld in Turnschuhen besichtigen. Wollen beide Teams zur gleichen Zeit trainieren, hat das Gastteam Vorrang.

**6.**

Erachtet der ausrichtende Verband das Spielfeld als nicht bespielbar, sind das FIFA-Generalsekretariat umgehend und der Gastverband sowie die Spieloffiziellen vor ihrer Abreise zu informieren. Kommt der ausrichtende Verband dieser Pflicht nicht nach, muss er die Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung der beteiligten Parteien übernehmen.

**7.**

Bei zweifelhaftem Zustand des Spielfelds nach Abreise des Gastverbands zum Spielort entscheidet der Schiedsrichter, ob der Rasen bespielbar ist. Entscheidet der Schiedsrichter auf Unspielbarkeit, kommt das Vorgehen in Art. 6 Abs. 8 zur Anwendung.

**8.**

Die Spiele können bei Tages- oder Flutlicht ausgetragen werden. Spiele, die am Abend stattfinden, dürfen nur in Stadien ausgetragen werden, die über eine Flutlichtanlage verfügen, die eine gleichmässige Ausleuchtung gemäss den von der FIFA festgelegten Mindestanforderungen gewährleistet. Empfohlen wird eine Lichtstärke von mindestens 1200 Lux. Zusätzlich muss ein Notstromaggregat zur Verfügung stehen, das bei Stromausfall eine Ausleuchtung des gesamten Feldes mit mindestens zwei Dritteln der oben erwähnten Lichtstärke gewährleistet. Die FIFA-Organisationskommission kann Ausnahmen zulassen.

**9.**

Alle Vorrundenspiele sind gemäss geltendem Medien- und Marketingreglement der FIFA und Markenrichtlinien für die Vorrunde als Vorrundenspiele zu kennzeichnen, zu verbreiten und zu bewerben.



## 22 Stadioninfrastruktur und Ausrüstung

### 1.

Jeder Verband, der Vorrundenspiele ausrichtet, sorgt dafür, dass die Stadien, in denen die Spiele ausgetragen werden, und die dazugehörige Infrastruktur die in der Publikation „Fussballstadien: technische Anforderungen und Empfehlungen“ festgelegten Vorgaben, die Sicherheitsbestimmungen sowie alle massgebenden Richtlinien und Weisungen der FIFA für internationale Spiele erfüllen. Die Spielfelder, die ganze Ausrüstung und alle Einrichtungen müssen in optimalem Zustand sein und den Spielregeln sowie allen anderen massgebenden Bestimmungen entsprechen. In jedem Stadion müssen für den Notfall in unmittelbarer Nähe des Spielfeldes Ersatztore, -netze und -eckfahnen bereitliegen.

### 2.

Die zuständigen Behörden führen in den Stadien, die für Vorrundenspiele vorgesehen sind, zur Sicherheit der Zuschauer, Spieler und Offiziellen regelmässig Sicherheitskontrollen durch. Die Verbände müssen der FIFA auf Anfrage eine Kopie des entsprechenden Sicherheitszertifikats vorlegen, das nicht älter als ein Jahr sein darf.

### 3.

Nur von der zuständigen Konföderation begutachtete und abgenommene Stadien sind für die Vorrunde zugelassen. Sollte ein Stadion die FIFA-Vorgaben nicht mehr erfüllen, kann die FIFA-Organisationskommission in Absprache mit der FIFA-Kommission für Sicherheit und Integrität sowie der zuständigen Konföderation das Stadion ablehnen. Neue Stadien müssen vor der Nutzung begutachtet werden. Der Antrag für die abschliessende Inspektion und die nachfolgende Nutzung der Anlage muss bei der zuständigen Konföderation mindestens sechs Monate vor dem betreffenden Spiel eingereicht werden. Renovierte oder modernisierte Stadien müssen vor der Nutzung begutachtet werden. Der Antrag für die abschliessende Inspektion und die nachfolgende Nutzung der Anlage muss bei der zuständigen Konföderation mindestens neun Monate vor dem betreffenden Spiel eingereicht werden.

### 4.

Die Spiele dürfen grundsätzlich nur in Stadien ausgetragen werden, die ausschliesslich über Sitzplätze verfügen. Weisen alle verfügbaren Stadien sowohl Sitz- als auch Stehplätze auf, darf der Stehplatzbereich nicht benutzt werden. Für die Zuschauerbereiche bei den Vorrundenspielen gilt das FIFA-Reglement für Stadionsicherheit.

**5.**

Verfügt der ausrichtende Verband über ein Stadion mit zugelassener Torlinientechnologie und möchte die Technologie bei einem Vorrundenspiel einsetzen, müssen die beiden Teams, die in dieser Partie aufeinandertreffen, die FIFA-Einverständniserklärung unterzeichnen, damit die Technologie angewandt werden kann. Es gilt folgendes Verfahren:

- Der ausrichtende Verband sendet dem Gastverband die genannte Einverständniserklärung für die Anwendung der Torlinientechnologie beim fraglichen Spiel. Voraussetzung ist eine für den Spieltag gültige Zertifizierung der Installation (siehe [www.FIFA.com/quality](http://www.FIFA.com/quality)).
- Die ausgefüllte Einverständniserklärung ist zur Information an die FIFA weiterzuleiten.
- Das gesamte Verfahren muss spätestens sieben Tage vor dem betreffenden Spiel abgeschlossen sein.

**6.**

Weist ein Stadion ein fahrbares Dach auf, entscheidet der FIFA-Spielkommissar in Rücksprache mit dem Schiedsrichter und den beiden Teamoffiziellen vor dem Spiel, ob das Dach geschlossen oder offen sein soll. Der Entscheid wird bei der Spielkoordinationsitzung bekanntgegeben, wobei er bei plötzlichen und massiven Wetteränderungen vor dem Spiel noch geändert werden kann. Beginnt das Spiel mit geschlossenem Dach, bleibt dieses während der ganzen Spieldauer geschlossen. Beginnt das Spiel mit offenem Dach, können bei einer beträchtlichen Verschlechterung der Wetterverhältnisse der FIFA-Spielkommissar und der Schiedsrichter die Schliessung des Dachs veranlassen, solange der ausrichtende Verband die Sicherheit aller Zuschauer, Spieler und anderen Beteiligten vollständig garantieren kann. In diesem Fall bleibt das Dach bis Spielende geschlossen.

**7.**

Die Spiele dürfen auf Natur- oder Kunstrasen ausgetragen werden. Wird auf Kunstrasen gespielt, muss dieser den Anforderungen des FIFA-Qualitätsprogramms für Kunstrasen oder des „International Artificial Turf Standard“ entsprechen, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegewilligung der FIFA vor. In diesem Fall hat das Gastteam auf Wunsch Anrecht auf zwei Trainingseinheiten vor dem Spiel.

**8.**

Jedes Stadion verfügt über ausreichend Platz – idealerweise hinter den Toren –, damit sich die Spieler während des Spiels aufwärmen können. Höchstens sechs Spieler dürfen sich gleichzeitig aufwärmen (mit höchstens zwei Offiziellen). Nur der Torhüter darf sich mit einem Ball aufwärmen. Ist hinter den Toren nicht ausreichend Platz, müssen sich beide Teams in einem gekennzeichneten Bereich neben der Ersatzbank von Team B hinter dem Schiedsrichterassistenten Nr. 1 aufwärmen. In diesem Fall dürfen sich gleichzeitig nur maximal drei Spieler und ein Offizieller pro Team ohne Ball aufwärmen.

**9.**

Stadionuhren, die die gespielte Zeit während des Spiels angeben, dürfen unter der Voraussetzung verwendet werden, dass sie am Ende der offiziellen Spielzeit jeder Spielzeithälfte angehalten werden, das heisst nach 45 und 90 Minuten. Diese Vorschrift gilt auch bei einer Verlängerung (d. h. nach 15 Minuten jeder Halbzeit). Die Halbzeitpause dauert 15 Minuten.

**10.**

Am Ende der beiden Spielzeithälften der offiziellen Spielzeit (45 und 90 Minuten) zeigt der Schiedsrichter dem vierten Offiziellen durch Zurufen oder durch ein Handzeichen an, wie viele Minuten nachgespielt werden. Gleich verfährt er in der Verlängerung jeweils nach Ablauf der beiden Hälften (je 15 Minuten).

**11.**

Auswechslungen und die Nachspielzeit werden mithilfe manueller oder elektronischer Anzeigetafeln signalisiert, wobei die Zahlen auf beiden Seiten der Anzeigetafeln erscheinen müssen.

**12.**

Die Nutzung von Grossleinwänden muss den massgebenden FIFA-Weisungen entsprechen.

**13.**

Das Rauchen in der technischen Zone, in der Nähe des Spielfelds und innerhalb der Weltmeisterschaftszonen wie den Umkleidekabinen ist verboten.

## 23 Fussbälle

### 1.

In der Vorrunde werden die Bälle vom jeweiligen ausrichtenden Verband zur Verfügung gestellt. Das Gastteam erhält für das Training im Spielstadion eine ausreichende Anzahl dieser Bälle.

### 2.

Die Bälle, die für die Vorrunde ausgewählt werden, müssen den Spielregeln und dem FIFA-Ausrüstungsreglement entsprechen. Sie müssen eines der drei folgenden Gütesiegel tragen: das offizielle Logo „FIFA APPROVED“, das offizielle Logo „FIFA INSPECTED“ oder den Vermerk „INTERNATIONAL MATCHBALL STANDARD“.

## 24 Teamausrüstung

### 1.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände sind verpflichtet, das geltende FIFA-Ausrüstungsreglement einzuhalten. Spielern und Offiziellen ist es nicht erlaubt, in irgendeiner Sprache oder Form auf ihrer Spielkleidung, Ausrüstung (einschliesslich Sporttaschen, Getränkebehälter, Ärztetaschen etc.) oder ihrem Körper Botschaften oder Slogans mit politischem, religiösem oder persönlichem Inhalt zu verbreiten. Während einer offiziellen Veranstaltung der FIFA (einschliesslich offizieller Spiele und Trainingseinheiten in den Stadien sowie offizieller Medienkonferenzen und der Tätigkeit in der Mixed Zone) ist es den Spielern und Offiziellen ebenfalls verboten, gewerbliche Botschaften und Slogans in irgendeiner Sprache oder Form zu verbreiten.

### 2.

Jedes Team gibt der FIFA die beiden kontrastierenden Farben (eine mehrheitlich dunkle und eine mehrheitlich helle) für seine offizielle Ausrüstung und Reserveausrüstung (Hemd, Hosen, Stutzen) bekannt. Darüber hinaus bestimmt jedes Team für seine Torhüterausrüstungen drei kontrastierende Farben, die sich klar voneinander und von der offiziellen Ausrüstung und der Reserveausrüstung unterscheiden und abheben müssen. Die Angaben sind der FIFA mit dem Teamfarbenformular zukommen zu lassen. Nur diese Farben dürfen bei den Spielen getragen werden.

**3.**

Jedes Team muss einen Satz Torhüterhemden ohne Namen und Nummern vorlegen. Diese gelangen nur zum Einsatz, wenn ein Feldspieler während eines Spiels die Position des Torhüters übernehmen muss. Dieser Extrasatz muss in den gleichen drei Farben wie die regulären Torhüterhemden eingereicht werden.

**4.**

Grundsätzlich muss jedes Team die offizielle Ausrüstung tragen, die auf dem Teamfarbenformular eingetragen ist. Wenn die Farben der beiden Teams zu Verwechslungen führen können, darf das Heimteam die offizielle Spielkleidung tragen. Das Gastteam trägt die Reserveausrüstung oder falls nötig eine Kombination aus offizieller Spielkleidung und Reserveausrüstung.

**5.**

Jeder Spieler trägt auf der Vorder- und der Rückseite des Hemdes und auf den Hosen eine Nummer zwischen 1 und 23. Die Farbe der Nummer muss sich gemäss FIFA-Ausrüstungsreglement von der Hauptfarbe des Hemdes und der Hose abheben (hell auf dunkel oder umgekehrt) und für die Zuschauer im Stadion oder vor dem Fernseher gut lesbar sein. Bei der Vorrunde muss der Name des Spielers nicht zwingend auf dem Hemd erscheinen.

**6.**

Die FIFA gibt eine ausreichende Anzahl Abzeichen mit dem offiziellen Weltmeisterschaftslogo und ein anderes Abzeichen (FIFA-Fairplay, Football for Hope usw., gemäss Mitteilung vor dem Turnier) ab, die auf dem rechten bzw. linken Ärmel jedes Hemdes anzubringen sind. Die FIFA erlässt für die teilnehmenden Mitgliedsverbände Richtlinien für die Nutzung der offiziellen Begriffe und Grafiken, die auch Weisungen für die Verwendung der Spielerabzeichen enthalten.

## 25

### Fahnen und Hymnen

Bei jedem Vorrundenspiel werden im Stadion die FIFA-Fahne, die FIFA-Fairplay-Fahne, die Fahne der Konföderation, die Fahnen der beiden teilnehmenden Mitgliedsverbände und die FIFA-Weltmeisterschaftsfahne gehisst. Die Fahnen werden zudem feierlich aufs Spielfeld getragen. Danach marschieren gemäss FIFA-Spielprotokoll die Teams ein, während die FIFA-Hymne gespielt wird. Nachdem sich die Spieler in einer Reihe aufgestellt haben, werden die Nationalhymnen der beiden teilnehmenden Mitgliedsverbände (je maximal 90 Sekunden) gespielt.

# 26 Medien

## 1.

Jeder Verband ernennt einen eigenen Medienverantwortlichen, der die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden, der FIFA und den Medien gemäss diesem Reglement erleichtern soll. Dieser muss mindestens eine der offiziellen FIFA-Sprachen sowie andere massgebende Sprachen beherrschen. Er sorgt dafür, dass die vom Verband bereitgestellten Anlagen und Dienstleistungen für die Medien die geforderten Standards erfüllen. Er koordiniert alle Medientermine, einschliesslich Medienkonferenzen und Interviews vor und nach den Spielen.

## 2.

Die Medienverantwortlichen der Verbände koordinieren die Akkreditierungs-gesuche der Medien und stellen sicher, dass alle Gesuche von redlichen Medienvertretern stammen. Vorrang haben Medien aus den Ländern der beiden Teams, die im jeweiligen Spiel aufeinandertreffen. Sofern genügend Plätze vorhanden sind, erhalten auch internationale Medienvertreter aus beliebigen Ländern Zutritt.

In enger Absprache mit dem jeweiligen ausrichtenden Verband darf die FIFA die allgemeinen Geschäftsbedingungen erlassen, die bei sämtlichen Spielen für die Akkreditierung von Medienvertretern gelten.

## 3.

Jeder Verband organisiert jeweils am Vortag des Spiels eine Medienveranstaltung, idealerweise eine offizielle Medienkonferenz. Bei Spielen mit weniger Medieninteresse sind auch eine Mixed Zone oder Einzelinterviews möglich. Die Veranstaltung ist grundsätzlich im Stadion, in dem das betreffende Spiel ausgetragen wird, durchzuführen, es sei denn, es wird im Voraus ein anderer Ort vereinbart. An jeder Medienveranstaltung müssen mindestens der Cheftrainer des Teams und idealerweise ein Spieler teilnehmen. Der ausrichtende Verband hat in jedem Spielstadion für die erforderliche technische Infrastruktur und die erforderlichen Dienstleistungen, inkl. Dolmetscher, zu sorgen.

Die Medienverantwortlichen der beiden Verbände koordinieren die jeweiligen Veranstaltungen und informieren die Medienvertreter über alle entsprechenden Veranstaltungen.

**4.**

Beide Verbände müssen den Medien bei den Trainings ihrer Teams am Vortag des Spiels zumindest in den ersten 15 Minuten Zugang gewähren. Grundsätzlich finden die offiziellen Trainings im Stadion statt, in dem das betreffende Spiel ausgetragen wird. Die Medien müssen die Trainings von Positionen aus verfolgen können, an denen sie auch während des Spiels arbeiten.

**5.**

Den Pressevertretern sind in einem zentral gelegenen separaten und sicheren Bereich auf der Haupt- oder Gegentribüne eine angemessene Anzahl überdachter Sitzplätze zur Verfügung zu stellen, die klare und freie Sicht auf das gesamte Spielfeld bieten sowie ausreichende technische Installationen (Stromversorgung, Internetverbindung usw.) aufweisen.

Für die Medienvertreter ist ein Arbeitsbereich mit Tischen, Stromanschluss und Kabel- oder WLAN-Internetverbindung einzurichten. Der Internetzugang für die Medien muss über eigene Netzwerke und kostenlos erfolgen.

**6.**

Während des Spiels sind Interviews weder auf dem Spielfeld noch in dessen unmittelbarer Umgebung erlaubt. Interviews mit Trainern und Spielern sind nach deren Ankunft im Stadion und mit deren Einverständnis gestattet. Nach dem Spiel sind in einem eigenen Bereich zwischen dem Spielfeld und den Umkleidekabinen der Spieler Interviews (Blitzinterviews) vorzusehen. Die Verbände müssen ihren Cheftrainer und mindestens zwei Schlüsselspieler zu diesen Interviews entsenden.

**7.**

Beide Teams sorgen dafür, dass ihr Cheftrainer den Medien bei der Medienkonferenz im Stadion nach dem Spiel Rede und Antwort steht.

Nach dem Spiel wird für die Medien zwischen den Umkleidekabinen und dem Teamtransportbereich eine Mixed Zone eingerichtet, in der sie Spieler und Trainer befragen können. Alle auf der offiziellen Startliste aufgeführten Spieler beider Teams müssen durch die Mixed Zone gehen und den Medien für Interviews zur Verfügung stehen.

**8.**

Medienvertreter haben vor, während und nach dem Spiel keinen Zugang zu den Umkleidekabinen der Teams. Eine Kamera der gastgebenden Rundfunkanstalt erhält zu einem im Voraus mit dem Verband vereinbarten Zeitpunkt Zugang zur Umkleidekabine, um die Hemden und die Ausrüstung der Spieler zu filmen. Diese Aufnahmen sind frühzeitig vor Ankunft der Spieler zu beenden.

**9.**

Vor, während und nach dem Spiel dürfen Medienvertreter das Spielfeld nicht betreten. Einzige Ausnahmen sind eine Crew mit einer tragbaren Kamera, die vor Spielbeginn die Aufstellung der Teams filmt, sowie bis zu zwei Kameras der gastgebenden Rundfunkanstalt für Aufnahmen nach dem Spiel. Die gleiche Regelung gilt für den Tunnel und den Bereich der Umkleidekabinen, mit Ausnahme der Kameras für die Blitzinterviews, die Ankunft der Teams und Spieler im Tunnel vor Einmarsch auf das Spielfeld vor dem Spiel und vor Beginn der zweiten Halbzeit.

Im Bereich zwischen der Begrenzung des Spielfelds und den Zuschauerrängen ist nur eine begrenzte Anzahl Fotografen, Kameraleute und Produktionsmitarbeiter von Sendeanstalten, die im Besitz einer entsprechenden Akkreditierung mit Spielfeldzugang sein müssen, gestattet.

## 27

### Finanzielle Bestimmungen

**1.**

Die Einnahmen aus der Verwertung der gewerblichen Rechte für Vorrundenspiele gehören dem ausrichtenden Verband und bilden zusammen mit den Einnahmen aus dem Eintrittskartenverkauf die Bruttoeinnahmen.

**2.**

Folgende Ausgaben sind von den Bruttoeinnahmen abzuziehen:

- a) die Abgabe an die Konföderation entsprechend ihren Statuten und Bestimmungen nach Abzug der in Art. 2 lit. b erwähnten Steuern. Die Abgaben an die Konföderation sind innerhalb von 60 Tagen nach dem Spiel zu zahlen und richten sich nach dem offiziellen Kurs, der bei Fälligkeit der Zahlung gilt



- b) nationale, regionale und lokale Steuern sowie Platzmiete, die zusammen nicht mehr als 30 % ausmachen dürfen (vgl. Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten)

### 3.

Die Aufteilung aller anderen Kosten haben die teilnehmenden Mitgliedsverbände untereinander zu vereinbaren. Die FIFA empfiehlt folgende Regelung:

- a) Die internationalen Reisekosten für seine Delegation bis zum Spielort oder bis zum nächstgelegenen Flughafen, Unterkunft, Verpflegung und weitere Auslagen trägt der Gastverband.
- b) Die Kosten für den Transport im gastgebenden Land für die gesamte offizielle Delegation des Gastverbands (gemäss Flugverbindung) trägt der ausrichtende Verband (vgl. Art. 21 Abs. 1).
- c) Unterkunft und Verpflegung in einem hochklassigen Hotel sowie der Transport im gastgebenden Land für die Spieloffiziellen, den FIFA-Spielkommissar, den Schiedsrichterexperten und alle anderen FIFA-Offiziellen (Sicherheitsbeauftragter, Medienverantwortlicher etc.) gehen zulasten des ausrichtenden Verbands.
- d) Die Teams dürfen nicht im gleichen Hotel untergebracht werden wie das jeweils andere Team oder die FIFA-Delegation.

### 4.

Wenn die Einnahmen eines Spiels zur Deckung der unter Abs. 2 genannten Kosten nicht ausreichen, muss der ausrichtende Verband für den Fehlbetrag aufkommen.

### 5.

Die FIFA übernimmt die folgenden Kosten:

- a) internationale Reisekosten und die von der FIFA festgesetzten Tagesentschädigungen für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und vierte Offizielle
- b) internationale Reisekosten und die von der FIFA festgesetzten Tagesentschädigungen für die jeweiligen FIFA-Delegationsmitglieder

**6.**

Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den finanziellen Bestimmungen sind von den Verbänden selbst zu regeln, können zur endgültigen Entscheidung aber auch der FIFA-Organisationskommission unterbreitet werden.

## 28 Ticketing

**1.**

Der jeweilige ausrichtende Verband ist für das Ticketing zuständig und erfüllt beim Ticketingbetrieb sämtliche anwendbaren Sicherheitsstandards. Er reserviert für den Gastverband gemäss gemeinsamer schriftlicher Vereinbarung eine angemessene Anzahl Freikarten und Kaufkarten. Mindestens fünf Vertreter des Gastverbands erhalten Sitzplätze auf der Ehrentribüne. Der Gastverband teilt dem ausrichtenden Verband spätestens 15 Tage vor dem Spiel schriftlich die Zahl der Karten mit, die nicht benötigt und bei Ankunft am Spielort zurückgegeben werden.

**2.**

Der ausrichtende Verband muss der FIFA auf Anfrage für jedes Spiel kostenlos 10 Tickets für die Ehrentribüne sowie bis zu 40 Eintrittskarten der 1. Kategorie überlassen. Diese Tickets sind mindestens 30 Tage vor dem betreffenden Spiel abzugeben.

**3.**

Die FIFA kann verlangen, dass bestimmte Bestimmungen in die allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen für Vorrundenspiele aufgenommen werden.

## 29 Haftung

Abgesehen allein von Vorrundenspielen, die von oder unter der Aufsicht der FIFA gemäss deren Beschluss auf neutralem Boden veranstaltet und ausgetragen werden und nicht als Vorrundenheimspiel einer der beiden beteiligten Verbände betrachtet werden, ist der ausrichtende Verband eines Vorrundenspiels allein für die Organisation seiner Heimspiele verantwortlich und entbindet die FIFA von jeglicher Haftung und verzichtet auf jegliche Schadenersatzansprüche gegenüber der FIFA und ihren Delegationsmitgliedern aufgrund von Forderungen im Zusammenhang mit einem solchen Spiel.

# 30

## Endrunde

Weitere Bestimmungen zu den Modalitäten, Besonderheiten und Einzelheiten der Endrunde werden zu einem späteren Zeitpunkt ins Reglement aufgenommen.

## **31** Besondere Umstände

Die FIFA-Organisationskommission gibt zusammen mit dem ausrichtenden Verband Weisungen heraus, die durch besondere Umstände in Russland für die Weltmeisterschaft erforderlich werden könnten. Diese Weisungen sind fester Bestandteil dieses Reglements.

## **32** Unvorhergesehene Fälle

Die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle sowie Fälle höherer Gewalt werden von der FIFA-Organisationskommission entschieden.

## **33** Geltendes Reglement

Bei Unstimmigkeiten zwischen diesem Reglement und einem anderen von einer Konföderation erlassenen Wettbewerbsreglement geht dieses Reglement vor.

## **34** Sprachen

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieses Reglements ist der englische Text massgebend.

## **35** Urheberrecht

Das Urheberrecht an dem entsprechend den Bestimmungen dieses Reglements aufgestellten Spielplan ist Eigentum der FIFA.

## 36 Keine Verzichtserklärung

Der Verzicht der FIFA auf Ahndung einer Verletzung dieses Reglements (einschliesslich eines darin genannten Dokuments) ist nicht als Verzicht auf Ahndung einer weiteren Verletzung der gleichen Bestimmung oder einer Verletzung einer anderen Bestimmung oder als Verzicht auf ein Recht aus diesem Reglement oder eines anderen Dokuments auszulegen. Eine Verzichtserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt. Die einmalige oder mehrfache Unterlassung der FIFA, eine strikte Einhaltung einer beliebigen Bestimmung dieses Reglements oder eines beliebigen Dokuments zu verlangen, auf das in diesem Reglement verwiesen wird, bedeutet keinen Verzicht auf das Recht der FIFA oder den Verlust dieses Rechts, zu einem späteren Zeitpunkt die strikte Einhaltung dieser Bestimmung oder einer anderen Bestimmung oder eines beliebigen Dokuments zu verlangen, auf das in diesem Reglement Bezug genommen wird.

## 37 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee im März 2015 in Zürich genehmigt und trat sofort in Kraft.

Zürich, März 2015

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Der Präsident:  
Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:  
Jérôme Valcke





